

4) daß jeder Commissar verbunden sei, detaillirte Liquidationen dem Betheiligten zuzustellen;

Die Deputation sagt:

ad 4. Es scheint der Deputation die Verpflichtung, den Betheiligten detaillirte Liquidationen zuzustellen, gewissermaßen schon in den Bestimmungen der §. 124 in Verbindung mit §. 122 der, der Verordnung vom 21. Januar 1833 beigelegten Instruction für die Specialcommissarien zu liegen, da es indes hier nicht gerade wörtlich ausgesprochen ist, die Deputation auch Gelegenheit gehabt hat, zu vernehmen, daß es nicht allemal geschehen, so kann sie den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Specialcommissarien noch ausdrücklich dazu angewiesen würden, enthält sich aber, der hohen Kammer anzurathen, einen förmlichen Antrag darauf an die hohe Staatsregierung zu stellen, da der Herr königl. Commissar sich ganz damit einverstanden erklärt hat.

Königl. Commissar D. Scharfsmidt: Die Staatsregierung würde ohne die ausdrückliche Versicherung der Deputation keinen Grund gehabt haben, zu glauben, daß nicht schon jetzt den Betheiligten immer detaillirte und moderirte Liquidationen zugefertigt werden, denn in den ausdrücklichen Worten der §. 124 der allgemeinen Instruction für die Specialcommissare scheint mit ausreichender Bestimmtheit die Anordnung zu liegen, daß die moderirten Liquidationen den Betheiligten zuzufertigen sind. Wenn aber die Deputation ausdrücklich erwähnt hat, daß das nicht der Fall sei, so wird die Staatsregierung bedacht sein, darauf hinzuwirken, daß dieser Anordnung jederzeit pünktlich nachgekommen werde.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand das Wort nimmt, wird es einer an die Kammer gestellten Frage über diesen Punkt nicht bedürfen.

5) daß die Ansätze für „Zeitversäumnis“ künftig ganz in Wegfall kämen;

Das Deputationsgutachten sagt:

ad 5. Allerdings muß bei völliger Remuneration für die geleistete Arbeit noch ein Ansatz für Zeitversäumnis auffallend erscheinen, nach der von dem Herrn königl. Commissar darüber erhaltenen Erläuterung aber ist dies dahin zu erklären, daß, da den Specialcommissarien der Arbeitstag zu 8 Stunden gerechnet ist, es wohl zulässig erscheinen dürfte, daß, wenn er wirklich so lange Zeit auf das Geschäft verwendet hat, er die Zeit, welche er außerdem auf die Reise nach dem Orte, wo der Termin gehalten wird, und zurück verwenden muß, noch besonders in Ansatz bringe, und die Deputation glaubt deswegen, sich dabei beruhigen zu können.

Königl. Commissar D. Scharfsmidt: Ueber diesen Gegenstand habe ich nachträglich noch eine Auskunft zu geben. Sie besteht in der Erwähnung der gesetzlichen Bestimmung und einer an dieselbe sich anschließenden Verordnung. In dem Ablösungsgesetz §. 280 sind die Diäten für die Specialcommissare auf 3 Thlr. und für die landwirthschaftlichen auf 2 Thlr. festgesetzt worden. §. 281 enthält die Bestimmung, daß 8 Arbeitsstunden für einen Tag angenommen werden. Anschließend an diese gesetzliche Bestimmung ist bereits im Jahre 1834 unter

dem 16. Juni ein Nachtrag zur allgemeinen Instruction der Specialcommissare ergangen, nach welcher den verschiedenen Specialcommissaren nicht anzufinnen ist, daß sie bei der täglichen Auslösung mehr als acht Stunden mit Verhandlungen oder Erörterungen zubringen. Ein ökonomischer Specialcommissar, welcher nach thätiger Ausfüllung von acht Arbeitsstunden schriftliche Arbeiten fertigt, kann dafür noch besondere Diäten, jede Arbeitsstunde zu 6 Gr. gerechnet, ansetzen. Es folgt aus diesen Bestimmungen, daß der Specialcommissar, und zwar weder der juristische noch der ökonomische, einen besondern Ansatz für Reisegebühren machen kann, nach Analogie der in der Taxordnung den Advocaten zugebilligten Meilengebühren. Es kann daher der Ablösungsspecialcommissar seine Versäumnis für Reisen zu einem Termine nicht anders als dadurch liquidiren, daß er jede Stunde Versäumnis eben so wie eine Arbeitsstunde ansetzt. Das muß er aber können, denn wie wäre ihm zuzumuthen, daß er stunden- und meilenweit zu den Verhandlungen reisen soll, ohne dafür etwas ansetzen zu können? Wenn daher der Specialcommissar eine Reise nach dem Terminort den Tag vorher zu machen hat, so kann er allerdings auch die Zeit, die er zu dieser Reise aufgewendet hat, nach ähnlichen Sätzen, nämlich zu 6 oder 8 Groschen in Ansatz bringen. Hat er nun an dem Tage, wo er 2 Thlr. Diäten für acht Stunden Verhandlungen ansetzt, auch noch einige Stunden auf die Reise gewendet, so ist es ganz billig, daß er dafür ebensoviel für die Stunde in Anrechnung bringe, wie er ansetzen würde, wenn er diese Zeit nicht zur Reise, sondern zu schriftlichen Arbeiten verwendet hätte. Das ist die Bewandnis, die es mit dem Ansätze für Versäumnis hat, und die Staatsregierung hat unter diesen Voraussetzungen ihn dem Gesetz und der Verordnung gemäß befinden müssen.

Graf Hohenthal (Püchau:) Bei Erwähnung dieses Gegenstandes habe ich den Mißbrauch im Auge gehabt, der sich möglicherweise hierdurch einschleichen könnte. Ich bin in der Meinung gewesen, daß, wenn die Commissare pecuniär zu schlecht gestellt, und die Diäten zu gering angesetzt wären, man diese vermehren müsse. Mir scheint es nur nicht rathsam zu sein, daß, wenn für Fortkommen, Reisen, Termin und Hausarbeit bereits besondere Ansätze stattfinden, auch noch für Zeitversäumnis liquidirt wird; denn wenn Jemand ein Geschäft besorgt, wofür er bezahlt wird, so kann man nicht annehmen, daß er die Zeitversäumnis noch besonders in Ansatz bringen kann; übrigens ist es sehr schwer nachzurechnen, wie viel jeder Commissar für den Termin, wie viel er für die Reise und wie viel er für andere Arbeiten zu bekommen hat: denn oft sind die Wege schlecht, das Fortkommen ist schlecht u. s. w. Es ist daher allerdings schwer, eine ganz genaue Bestimmung zu treffen. Also wäre es kürzer, wenn gesagt würde: für den Tag ist so und so viel und für die Arbeit so und so viel in Ansatz zu bringen, und daß diese Ansätze dann reichlich bezahlt würden.

Königl. Commissar D. Scharfsmidt: Nach der Art und Weise, wie alle Gebühren liquidirt werden müssen, bleibt